



Auftragsverarbeitung Hinweise für Handwerksbetriebe

Was ist eine Auftragsverarbeitung?

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein Betrieb zwar personenbezogene Daten für seine Zwecke nutzt, die tatsächliche Verarbeitung und Aufbereitung dieser Daten aber nicht selbst durchführt, sondern von einem Dienstleister vornehmen lässt. Der Dienstleister verarbeitet die Daten für und im Auftrag des Betriebs. Entscheidend ist, dass die Datenverarbeitung Kerngegenstand des zu erfüllenden Auftrags ist. Dies ist z.B. bei Anbietern von Cloud-Lösungen, Websitehostings oder betrieblichen IT-Infrastrukturen der Fall. Eine Übersicht von gängigen Anbietern, deren Dienste eine Auftragsverarbeitung darstellen, ist über diesen Link abrufbar: <https://www.blogmojo.de/av-vertraege/>.

Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor?

Handwerksbetriebe erhalten seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) häufig Auftragsdatenverarbeitungsverträge von Hausverwaltungen oder Generalunternehmern, mit denen sie vertragliche Beziehungen unterhalten. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich falsch. Werden Handwerksbetriebe für eine Hausverwaltung oder als Subunternehmer für einen Generalunternehmer tätig, handelt es sich hierbei in aller Regel nicht um eine Auftragsverarbeitung. Zwar erhalten die Handwerksbetriebe in diesen Fällen die Kundendaten. Anders als bei Anbietern von Cloud-Lösungen, Websites, etc. sind die Daten der Kunden jedoch nicht wesentlicher Gegenstand des eigentlichen Werkvertrags. Die Kundendaten sind lediglich nötig, um den eigentlichen handwerklichen Auftrag erfüllen zu können. Aus diesem

Grund ist der Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags weder erforderlich noch sachgerecht.

Ist die Auftragsverarbeitung gesetzlich geregelt?

Die Auftragsverarbeitung ist in Art. 28 der DSGVO geregelt. Die DSGVO bezeichnet den Dienstleister als „Auftragsverarbeiter“. Der beauftragende Betrieb wird „Verantwortlicher“ genannt, da er die Daten nutzt und trotz Einschaltung eines Dienstleisters für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich bleibt. Deshalb haften bei Datenschutzverstößen Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher gemeinsam.

Ist bei der Auftragsverarbeitung eine besondere Form zu beachten?

Art. 28 DSGVO schreibt keine besondere Form vor. In der Praxis ist es jedoch allein wegen der Dokumentation und aus Beweisgründen empfehlenswert, einen Vertrag in Textform zu schließen. So kann der Vertrag in elektronischen Formaten (z.B. PDF oder Word) oder schriftlich in Papierform geschlossen werden.

Welchen Inhalt muss eine Auftragsverarbeitung umfassen?

Art. 28 DSGVO normiert zahlreiche konkrete Mindestanforderungen an den Inhalt einer Auftragsverarbeitung. Um diese zu erfüllen, ist es zu empfehlen, für den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags die beigefügten Musterformulierungen zu verwenden.